

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Britta Altenkamp
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2945**

A04/1

LEB 
LANDESELTERNBEIRAT DER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

18. August 2020

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen NRW zum Thema „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW (LEB) bedankt sich für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme für die Kinderschutzkommission einzureichen. Gerne kommen wir dieser Bitte nach.

Zur Vorbereitung auf diese Stellungnahme wurden die Jugendamtselternbeiräte aus NRW aufgefordert, uns anhand des Fragenkataloges aus ihren jeweiligen Kommunen zu berichten. Die Rückmeldungen der Elternvertreter sind in die vorliegende Stellungnahme eingeflossen.

Bei seinen Einschätzungen orientiert sich der LEB an den Definitionen von Dr. Jörg Maywald, Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind e.V. und Engagierter für UN-Kinderrechte:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.“¹

Den Begriff „Gefährdung“ definiert Maywald als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Der LEB möchte hervorheben, dass der Missbrauch von Kindern vielfältige Erscheinungsformen haben kann und „(...) alle Bereiche sogenannter schwarzer Pädagogik umfasst. Das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen.“²

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann bereits im Falle unangemessenen Erziehungsverhaltens oder einer Vernachlässigung der Fürsorgepflicht bestehen, ebenso bei der Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht und länger anhaltender Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung in den Kindertageseinrichtungen³.

¹ <http://liga-kind.de/fk-402-maywald/>

² https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

³ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/Anlage_RS_Meldepflicht_191120_Handreichung_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf

Als Interessensvertreter der Kita-Eltern in NRW legt der LEB in dieser Stellungnahme den Fokus auf die Präventionsstrukturen und die Sicherung des Kindeswohls innerhalb der Kindertageseinrichtungen.

Die Ereignisse in Kitas in Viersen, Frankfurt oder Leverkusen können als tragische Einzelfälle, die nicht zu verhindern waren, oder als die Spitze eines bislang unzureichenden Systems betrachtet werden, das es dringend zu verbessern gilt. Gerne geben wir Anregungen zu Strategien und Aktivitäten, die aus Sicht des LEB entwickelt und entfaltet werden sollten.

Zusammenfassend stellt der LEB fest:

Erst seit der Änderung des SGB VIII im Jahr 2012 ist die Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung an das Vorlegen einer Konzeption gebunden, die auch **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung** aufzeigt. **Für Einrichtungen, die bereits vor 2012 eine Betriebserlaubnis erhalten haben, gilt diese Vorgabe nicht.** Inhaltliche Punkte dieser Konzeption werden jedoch nicht vorgegeben, somit bleibt offen, ob Kinderschutz- und Präventionskonzepte in der Konzeption festgeschrieben werden. Eine verbindliche Forderung solcher Konzepte in der pädagogischen Konzeption würde bereits die Schaffung eines professionellen Rahmens zur Prävention fördern.

Sexualisierte Gewalt muss flächendeckend in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung thematisiert werden. Durch altersgerecht aufbereitete pädagogische Angebote ist eine frühe Sensibilisierung für Übergriffigkeit eine unerlässliche Präventionsmaßnahme. Man muss Kindern frühzeitig ihre Rechte vermitteln, sie für deren Wahrnehmung stärken und bei der Durchsetzung unterstützen. Um alle beteiligten Akteure in die Präventionsstrukturen einzubinden und das Meldesystem effizienter zu gestalten, sollte **eine landesweite Handreichung für Eltern** erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Eine **unabhängige Melde- und Prüfstelle** sollte mittels Auditierungen prüfen, ob sich das Handeln der Einrichtungen, Träger und auch Jugendämter am Kindeswohl ausrichtet oder ob sich bei Fortführung eine Schädigung voraussehen lässt.

Der seit geraumer Zeit anhaltende **Fachkräftemangel in den Einrichtungen** der Kindertagesbetreuung begünstigt Gefährdungen des Kindeswohls in Einrichtungen. Durch unzureichende Ausbildungsbedingungen, mangelnde Attraktivität des Berufsfeldes, befristete Arbeitsverträge oder Schwankungen in der Finanzierung von Einrichtungen herrscht eine hohe Personalfuktuation. Eine gesteigerte Kontinuität des Fachpersonals in der Arbeit mit Kindern, eine vertrauensvolle **Bildungspartnerschaft mit den Eltern** auf Augenhöhe sowie kontinuierliche Fortbildungen tragen dazu bei, dass der Blick der Beteiligten für

Kindeswohlgefährdungen geschärft wird.

Im Folgenden finden sich die detaillierten Antworten des LEB auf die Fragen, welche das Umfeld der Kindertagesbetreuung betreffen.

Zu Frage 3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Den Elternvertretern in NRW ist nicht bekannt, ob es flächendeckend integrierte Präventionskonzepte in den Kindertageseinrichtungen gibt und wie diese aussehen. Dem LEB sind keine Eltern oder Elternvertreter bekannt, die an einer Erarbeitung beteiligt wurden.

Gemäß §45 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII wird zwar zur Erlangung einer Betriebserlaubnis die Vorlage einer Konzeption, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, gefordert, allerdings wird nicht weiter auf inhaltliche Punkte, wie Kinderschutz und Prävention von Gefährdung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen, verwiesen. Demnach bleibt es offen, ob eine Kindertageseinrichtung ein Präventionskonzept in ihrer pädagogischen Konzeption verankert hat oder nicht.

Zu Frage 5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

Dass sexualisierte Gewalt explizit thematisiert wird, bzw. an die Kita-Kinder altersentsprechend herangetragen wird, ist dem LEB nicht bekannt. Ebenso wenig, welche Vorkehrungen diese verhindern sollen. Ob dies darin begründet ist, dass das Thema Sexualität auch heute noch zu schambehaftet ist oder es zu wenige Fortbildungen dazu gibt, kann der LEB nicht beurteilen. Allgemeine Gewaltprävention findet zum Beispiel durch Angebote wie „Mut tut gut“ oder „Stark ohne Muckis“ statt, die aus unserer Sicht wertvolle ergänzende Angebote darstellen.

Der LEB empfiehlt dringend, altersgerecht aufbereitete pädagogische Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt flächendeckend einzuführen. Eine frühe Sensibilisierung der Kinder, was in Ordnung ist und wo sexualisierte Gewalt anfängt, ist eine unerlässliche Präventionsmaßnahme. Kinder sollten schon früh ihr Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung sowie Schutz vor sexuellem Missbrauch (vgl. UN-Kinderrechte Art. 19 und Art. 34) kennen und darin gestärkt werden.

Überdies ist es sinnvoll, dass Fachkräfte verpflichtende Fortbildungen erhalten, um das Thema sicher und professionell an die Kinder herantragen zu können und die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag somit konstruktiv zu unterstützen.

Zu Frage 11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Vorweg möchte der LEB klarstellen, dass die beschriebenen Missstände keinesfalls für alle Träger, alle Einrichtungen oder alle Kita-Teams gelten. Dem LEB ist bewusst, dass eine Vielzahl der Vorgenannten hervorragende Arbeit leistet und dem Kindeswohl oberste Priorität beimisst. Mit den folgenden Ausführungen gehen wir ausschließlich auf die Fälle ein, in denen die Gefährdung des Kindeswohls leider nicht vermieden wird. Aus Sicht des LEB ist es dabei irrelevant, um wie viele Einrichtungen es sich handelt, denn in keiner einzigen Einrichtung darf das Kindeswohl gefährdet werden. Hierfür können auf Landesebene in mehreren Hinsichten die Voraussetzungen verbessert werden.

I. Kinder in den Einrichtungen stärken

Kinder werden durch Partizipation und die Kenntnis ihrer Rechte gestärkt.

Den Kindern sind die gesetzlich vorgesehenen Beschwerdesysteme nicht bekannt. Obwohl sie zum Teil in der Konzeption der Einrichtungen verankert sind, werden sie oftmals nicht transparent zugänglich gemacht, schon gar nicht kindgerecht aufbereitet.

Heute verbringen viele Kinder in NRW einen wesentlichen Teil ihres Tages in einer Kindertagesbetreuung, sie sind daher wichtige Institutionen, um Kindern frühzeitig ihre Rechte zu vermitteln, sie für deren Wahrnehmung zu stärken und bei deren Durchsetzung zu unterstützen. Selbstbestimmte und starke Kinder können sich am besten vor Übergriffen schützen. Aus bisherigen Erfahrungen der Eltern gibt es landesweit sehr unterschiedliche, teilweise auch fehlende, Ansätze. Ein landesweit einheitlicher Ansatz zum Erlernen von Abwehrmechanismen, ergänzt durch lokal vorhandene Initiativen, wird vom LEB als zielführend angesehen. Die wesentlichen Vorteile eines einheitlichen Ansatzes sind beispielsweise die Vorkenntnisse bei Einrichtungswechseln oder dem Personalaustausch zwischen Einrichtungen sowie der Einsatz von Multiplikatoren für Fortbildungs- und Auffrischungsveranstaltungen.

Der LEB erachtet es als Notwendigkeit, dass Fachkräfte in den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Entwicklungspsychologie von Kindern geschult werden, um diese berücksichtigen und sicher anwenden zu können. Es gilt dadurch eine allgegenwärtige Haltung zur Gleichwürdigkeit von Kindern zu entwickeln, um alte Erziehungsmuster aufzubrechen und

zu überwinden. Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen sowie Bloßstellen, Herabwürdigen und grober Umgangston sollten somit der Vergangenheit angehören.

II. Erziehungspartnerschaft mit Eltern leben

Gemäß §2 KiBiz orientiert sich die Bildungs- und Erziehungsarbeit am Wohl des Kindes und sieht die Beratung und Information der Eltern als Kernaufgabe der Kindertageseinrichtungen an. Hierfür sind ein regelmäßiger Dialog zwischen Einrichtung und Eltern sowie die Achtung der elterlichen Erziehungsentscheidungen unerlässlich.

In der Praxis berichten Eltern von kurzen Tür- und Angelgesprächen, von „Flurfunk“ statt direkter Kommunikation, von Abwehrhaltungen gegenüber Anregungen und Kritik und der großen Angst vor Sanktionen für sich selbst oder ihrem Kind, wenn es zu offenen Konflikten kommen würde. Eine wirkliche vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf Augenhöhe, besteht zu häufig nur auf dem Papier. Aus der Gemengelage unterschiedlichster Interessen können Machtkämpfe und Konflikte entstehen, die Auswirkungen auf das Wohl der Kinder in der Einrichtung haben.

Dabei sollten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Eltern eine Hilfestellung sein.⁴ Hilfestellungen, welche Eltern aus den Einrichtungen heraus mit in das häusliche Umfeld nehmen, können auch hier Gefährdungen des Kindeswohls verhindern.

Viele Eltern in NRW sind unzureichend über die gesetzlich vorgesehene Elternmitwirkung informiert. Ebenso werden die vorgesehenen Anhörungsrechte der Eltern, welche auch pädagogische und konzeptionelle Inhalte betreffen, nicht praktiziert. Dem LEB liegen Meldungen vor, dass manchen Eltern gar die Kündigung des Betreuungsvertrages angedroht wird, wenn Mitwirkungsrechte zu stark eingefordert werden.

Im KiBiz ist nicht verankert, dass Eltern eine Änderung der pädagogischen und konzeptionellen Inhalte anregen können. So können auch Kinderschutzkonzepte nicht auf Wunsch der Eltern erarbeitet, besprochen oder verändert werden. Dabei bedeutet Beteiligung Mitwirkung und Mitbestimmung. Sie bildet einen wichtigen Baustein zur Prävention. Eltern, die beteiligt werden und deren Anliegen gehört werden, fühlen sich wertgeschätzt und können mit ihrer Aufmerksamkeit den Blick der Fachkräfte stärken.⁵

Auf kommunaler Ebene sind Jugendamtselternbeiräte oftmals keine Mitglieder in der AG78, auch im Jugendhilfeausschuss nehmen sie lediglich eine beratende Funktion ein. In der Praxis werden Entscheidungen der kommunalen Jugendhilfeausschüsse oftmals in Vorgesprächen diskutiert, in den Sitzungen wird lediglich ein Beschluss herbeigeführt. Reale Elternbeteiligung ist kaum vorhanden.

III. Dunkelfeld in Hellfeld bringen

Laut SGB VIII §47 besteht eine Verpflichtung, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde (hier Landesjugendamt) gegenüber anzuzeigen. In der Sondersitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 04.06.2020 wurde berichtet, dass beim Landesjugendamt Rheinland (zuständig für ca. 350.000 Kitaplätze) im Jahr 2019 insgesamt 1.467 besondere Vorkommnisse gemeldet wurden.

Aktive und etablierte Jugendamtselternbeiräte erhalten jährlich mehrere Beschwerden von Eltern über unterschiedliche Ereignisse und Vorkommnisse, wie Fehlverhalten von Mitarbeitenden, z.B. bei Verletzungen der Aufsichtspflicht, unangemessenes Erziehungsverhalten oder Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht. Auch über länger

4 UN-Kinderrechte, Artikel 18

5 Vgl. <https://www.paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/kinder-und-jugendschutz-einrichtungenauf-3.pdf>, S. 12

anhaltende Unterschreitungen der personellen Mindestbesetzung oder Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, da zusätzliche Beiträge von den Eltern erhoben werden, wird den Elternvertretern berichtet. Die Meldungen über schadhafte Spielmaterialien im Außenbereich und insbesondere zu erheblichen betriebsinternen Konflikten (Eltern/Elternbeirat - Kita-Team/Träger) gehen ebenfalls bei den Interessensvertretungen ein. Da allein der LEB als nicht zuständiges und ehrenamtliches Gremium im Jahr 2019 knapp 100 Nachrichten von Eltern, Elternbeiräten oder Jugendamtseleternbeiräten über besondere Vorkommnisse in Kitas erhielt, erscheinen uns die Meldungen an den LVR in ihrer Anzahl als deutlich zu gering.

IV. Meldewege für Eltern transparent machen und verkürzen

Problematisch ist aus Sicht des LEB, dass Eltern häufig nicht wissen, welche Möglichkeiten der Beschwerde sie haben. Vielmehr brauchen Eltern in der Regel einen sehr langen Atem, wenn sie Veränderungen im Sinne der betreuten Kinder herbeiführen möchten. Kennen Eltern die Hierarchien, müssen sie sich an ErzieherIn, Leitung, Träger, Jugendamt und schlussendlich an das Landesjugendamt wenden, wenn auf den einzelnen Ebenen kein Einvernehmen hergestellt wird.

Zwar sind - wie eingangs erwähnt- Träger nach §47 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, zu melden. Jedoch käme dies einer Selbstanzeige gleich, worauf aus nachvollziehbaren Gründen offenbar häufig verzichtet wird. Fraglich ist überdies, ob die Träger überhaupt ausreichend informiert werden, wenn Ereignisse in Kitas stattfinden, die nicht strafrechtlich relevant sind. Nach der Wahrnehmung des LEB werden Themen, die das Kindeswohl in Einrichtungen betreffen, vorzugsweise auf Einrichtungsebene bearbeitet und werden somit weder von Trägern, noch Jugendämtern und erst recht nicht von den Landesjugendämtern erfasst.

Es ist dringend anzustreben, dass Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, tatsächlich angezeigt werden. Auch Eltern könnten eine wichtige Meldefunktion einnehmen, wenn Ihnen die Meldepflicht gewisser Vorkommnisse und die Zuständigkeiten vollumfänglich bekannt wären.

Die Meldungen würden dazu dienen, bestehende Missstände zentral zu erfassen, was die Voraussetzung wäre, sie schnellstmöglich abzustellen. Für eine wirksame Prävention wären jedoch Konzepte notwendig, die sich explizit auf den Schutz von Kindern konzentrieren (Schutzkonzepte).

Aus der Sicht des LEB müssten dafür dringend die gesetzlichen Grundlagen geändert werden.

V. Verpflichtende Konzepte zum Schutz von Kindern und deren Aufsicht

Die Freiwilligkeit bereits bestehender Einrichtungen zur Erstellung von pädagogischen Konzeptionen und Schutzkonzepten muss sich in eine Verpflichtung wandeln, hier wäre in §45 SGB VIII nachzusteuern. Ob auch im Kinderbildungsgesetz eine Verpflichtung geregelt werden könnte, kann der LEB juristisch nicht beurteilen, er möchte jedoch die Rückmeldung geben, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht in allen Einrichtungen umgesetzt werden.

Leider würde aus Sicht des LEB auch eine Verpflichtung nicht genügen, wenn sie keiner Aufsicht unterliegt. Prävention würde an dieser Stelle bedeuten, eine Aufsicht für Einrichtungen, Träger, aber auch für Jugendämter auf Landesebene zu verankern, die die verschiedenen Ebenen tatsächlich überprüft, ob ihr Handeln sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert und für die anvertrauten Kinder die jeweils günstigste Handlungsalternative wählt, oder ob evtl. die Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine Schädigung voraussehen lässt.

„Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu

handlungsleitenden Orientierungen führen.“⁶ Kinderschutz ist Teil der Qualitätsentwicklung. Gerade diese kommt aus Sicht des LEB aufgrund der vorherrschenden Rahmenbedingungen leider zu oft zu kurz.

VI. Platzmangel beseitigen, um den Kinderschutz zu verbessern

In NRW herrscht seit Jahren ein Mangel an Betreuungsplätzen. Fehlender Konkurrenzdruck trägt dazu bei, dass nicht alle Träger dem Thema Qualitätsentwicklung höchste Priorität beimessen. Teilweise sind die Existenzen von Familien abhängig von Kitaplätzen, wodurch auch qualitativ minderwertige Plätze angenommen werden müssen (de facto kein Wunsch- und Wahlrecht). Eltern nehmen aus Angst vor dem Verlust eines Kitaplatzes oder der Benachteiligung des eigenen Kindes Missstände hin, weil ihnen bewusst ist, dass bei Kitaplätzen das Prinzip „Friss oder stirb“ gilt.

„Falls Sie mit unserer Einrichtung unzufrieden sind, steht es Ihnen frei, sich eine andere Einrichtung zu suchen“, ist eine gängige Antwort, die auch renitente Eltern zum Schweigen bringt. In dieser Weise wird Eltern begegnet, die ihre Kinder vorzeitig aus der Kita abholen möchten, weil sie die vereinbarten Betreuungsstunden nicht benötigen, die sich für ihr Kind eine Möglichkeit zum Schlafen wünschen oder von der Einrichtung lediglich erwarten, dass sie dafür Sorge trägt, dass ihr Kind auch ausreichend gewickelt wird. Der LEB möchte betonen, dass es unzählige Einrichtungen und Fachkräfte in NRW gibt, auf die diese Beschreibungen in keiner Weise zutrifft, dennoch gibt es sie. Dort ist das Wohl der Kinder gefährdet und man kann die Einrichtungen nur unter größten Anstrengungen, wenn überhaupt, wechseln.

Es gilt also ausreichend Betreuungsplätze herzustellen, um grundsätzlich die Qualität anzuheben, mit der das Kindeswohl korreliert. Hierfür sind nicht nur Gebäude zu erstellen, es gilt gleichzeitig den Fachkräftemangel zu beheben und übergangsweise abzuschwächen, welcher den maßgeblichsten Einfluss auf die Betreuungsqualität hat.

VII. Fachkräftemangel fördert Gefährdungen

Wenn eine Kita praktisch dauerhaft unterbesetzt ist, weil die Personaldecke so dünn ist, dass Krankheiten, Urlaube oder andere Ausfälle nicht ausreichend aufgefangen werden können, leiden Kinder. Sie leiden darunter, dass sie von ständig überlasteten Fachkräften kaum mehr wahrgenommen werden können, dass niemand Zeit hat auf ihre individuellen Bedürfnisse einzugehen, dass Personen eingestellt werden, die sich womöglich aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht für die Arbeit mit Kindern eignen.

Durch hohe Personal-Fluktuation können Förderbedarfe aufgrund fehlender Kontinuität unerkant bleiben, was dem Kindeswohl nicht zuträglich ist. Kindern fehlen bei häufigem Wechsel verlässliche Bezugspersonen, denen sie sich anvertrauen können oder die ihre Not bemerken, ganz einfach, weil sie „ihre“ Kinder gut kennen und Veränderungen im Verhalten wahrnehmen können. Aus Sicht der Elternvertreter kann es bei hoher Fluktuation des Personals zudem leicht geschehen, dass wiederholende bzw. ähnliche Ereignisse und äußere Merkmale häuslichen Missbrauchs als Momentaufnahmen eingestuft werden und möglicherweise nicht die ihnen zustehende Aufmerksamkeit erhalten.

Immer noch werden zu häufig befristete Verträge zwischen Trägern und Fachkräften vereinbart, was unter anderem auf das Finanzierungssystem des KiBiz zurückzuführen ist. So lange die Personalfinanzierung abhängig ist von der Gruppenform und den gebuchten Stunden, kann eine Einrichtung nicht über Jahre hinweg Verträge schließen, da die Finanzierung wegfallen könnte, wenn sich die Betreuungsstunden oder die Gruppenform ändern. Diese ungünstige

⁶ Dirk Bange, in: Präambel: Leitfragen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. §§ 45, 79 a SGB VIII.
<https://www.hamburg.de/contentblob/12293580/49e10f9e97e314ef864e28624fdf7175/data/leitfragen-schutzkonzepte-einrichtungen-sgbviii.pdf>

Rahmenbedingung sollte aus Sicht des LEB im Sinne der Kinder dringend aufgelöst werden.

VIII. Persönliche Eignung von Personal in Einrichtungen überprüfen

Trotz Fachkräftemangel ist unbedingt darauf zu achten, dass nur Personen die Betreuung von Kindern übernehmen, die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen bzw. in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Fast 25% der Nachwuchskräfte verlassen nach den ersten fünf Jahren das Arbeitsfeld Kita ganz.⁷ Dies deutet aus Sicht des LEB darauf hin, dass sich die ursprünglichen Vorstellungen zu häufig nicht mit der Realität decken.

Eine Strategie, um den Einsatz von Personen mit den notwendigen Kompetenzen und der erforderlichen Motivation zu erwirken, wäre, schon vor Ausbildungsbeginn den angehenden Fachkräften zu vermitteln, wie der Alltag der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte aussieht und welche Anforderungen der Beruf tatsächlich mit sich bringt.

Die Bedeutung der persönlichen Einstellungen, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Berufswahl sollte frühzeitig in den Fokus gerückt werden, damit interessierte junge Menschen oder Quereinsteiger aktiv dazu angeregt werden, über Ihre Vorstellungen zum Beruf nachzudenken und sich gegebenenfalls bereits vor Ausbildungsbeginn anderweitig zu orientieren.

Sinnvoll wäre aus Sicht des LEB die Erfassung wichtiger Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale für den Beruf und die angestrebte Ausbildung, um Interessierte auf Basis empirischer Befunde zu Ihrer Eignung beraten zu können.

Zu Frage 12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Zu I. Kinder stärken

Um Kinder früh in ihren Rechten zu stärken sind Kooperationen mit kommunalen Beratungsstellen, Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden denkbar. Ein flächendeckender Ansatz kann auch vom Einsatz von Multiplikatoren profitieren.

Der LEB hält es für äußerst sinnvoll, dass Fachkräfte im Sinne der Kinder kontinuierlich verpflichtende Schulungen und Fortbildungen erhalten um:

- sicher, professionell und vor allem altersgerecht Kinder über ihre Rechte aufzuklären sowie sie in der Wahrung ihrer Grenzen zu unterstützen bzw. dahingehend eine Kompetenz zu entwickeln
- die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entwicklungspsychologie von Kindern zu erhalten.

In Reflexionsgesprächen und Supervisionen könnten sie eine Haltung zur Gleichwürdigkeit von Kindern entwickeln und veraltete Erziehungsmuster überwinden.

Zu II. Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Die gesetzlich verankerte Erziehungspartnerschaft gilt es in der Kita, auf kommunaler Ebene und auf Landesebene zu leben und zu stärken, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls präventiv verbessert werden soll.

Nur wenn ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Tageseinrichtungen und den Eltern mit ihren Kindern geführt wird, kann eine Erziehungspartnerschaft funktionieren. Ein kontinuierlicher

⁷ Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, „Was kommt nach dem Berufsstart“, 06/2018.

Dialog erfordert jedoch Zeit.

Aus unserer Erfahrung ist diese Zeit mit den gesetzlich festgesetzten Kindpauschalen und Personalkraftstunden meist nicht ausreichend vorhanden. Die Fachkraftstunden bzw. Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (Elternarbeit) müssen im KiBiz erhöht werden.

Um eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Eltern und Fachpersonal zu erreichen, ist es zielführend die Fachkräfte besser in Kommunikation und Konfliktlösung auszubilden. Beschwerdesysteme sollten verpflichtend eingeführt, Beschwerden ernstgenommen und systematisch bearbeitet werden.

Der LEB sieht auf kommunaler Ebene die Notwendigkeit, den Elternvertretern neben der beratenden Funktion auch ein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss und in der AG 78 Kindertageseinrichtungen einzuräumen, um zum Wohle der Kinder Entscheidungen beeinflussen zu können. Eine Ausweitung der Elternmitwirkung mit klaren Mitbestimmungsrechten würde Entscheidungen im Sinne der Kinder begünstigen, da Eltern Experten für ihre Kinder sind.

Zu III. und IV. Dunkelfeld in Hellfeld bringen, Eltern als Melder nutzen

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure wären zu allererst im Bereich der Kindertagesbetreuung, die Eltern als wichtige Akteure anzuerkennen.

Aus Sicht des LEB ist es zielführend, Eltern intensiver und umfangreicher darüber zu informieren, wann bereits eine Gefährdung bzw. ein Missbrauch, wie eingangs beschrieben, vorliegen kann. Zusätzliche Informationen hätten sowohl auf die Erziehung daheim, als auch auf die Betreuung ihrer Kinder in Einrichtungen positive Auswirkungen.

Die „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ der Landesjugendämter stellt sehr anschaulich dar, in welchen Fällen es sich um meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen in Einrichtungen handelt und stellt klar, dass diese Ereignisse zu vermeiden sind. Auch die „Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung“ für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bietet wichtige Informationen zur Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt, sowie der Position von Eltern als Akteure in den Kitas.

Sinnvoll wäre nach Meinung des LEBs, eine **landesweite Handreichung für Eltern** zu entwickeln und allen Eltern über die Kitas zur Verfügung zu stellen. Hier sollten Eltern einerseits über unangemessenes Erziehungsverhalten informiert werden, aber auch explizit aufgefordert werden, das zuständige Landesjugendamt zu informieren, wenn ihnen Ereignisse oder Entwicklungen in Einrichtungen bekannt werden, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.

Vermutlich würde sich die Anzahl der Meldungen vervielfachen, weshalb die Landesjugendämter personell entsprechend auszustatten wären, um den Meldungen angemessen nachgehen und Unterstützung anbieten zu können.

Es gilt Eltern von 650.000 Kitakindern zu beteiligen, zu informieren und als Melder zu nutzen.

Zu V. Verpflichtende Konzepte zum Schutz von Kindern und die Aufsicht darüber

Ob es sinnvoll ist, dass die Meldungen von Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in Einrichtungen gefährden, an die Landesjugendämter zu richten sind, stellt der LEB in Frage. Alternativ denkbar wäre eine **unabhängige Melde- und Prüfstelle** (z.B. pro Regierungsbezirk), deren finanzielle und personelle Ausstattung sowie deren Bewerbung jedoch vom Land gesichert wird. Nach Meinung des LEB wäre dabei wichtig, dass diese Stelle einerseits die Kapazitäten hat, Meldungen nachzugehen und gleichzeitig die Möglichkeit erhält, die Arbeit der Einrichtungen, Träger und Jugendämter zu überprüfen.

Eine Möglichkeit der Ausgestaltung wäre eine regelmäßige Auditierung der Einrichtungen und Institutionen, sodass festgestellt werden kann, ob Konzeptionen vorhanden sind, ob Mitarbeiter

regelmäßig und fundiert geschult sind und Eltern ausreichend informiert wurden. Es könnten vor Ort Besuche stattfinden, um die Umsetzung und vor allem den Umgang mit den Kindern zu bewerten um ggf. früh auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen oder gar psychische oder körperliche Ungeeignetheit des Personals festzustellen.

Denkbar wäre hier eine eigenständige Behörde, analog zur amerikanischen „Food and Drug Administration“ (FDA, deutsch Behörde für Lebens- und Arzneimittel) oder ein eigenes Beratungsfeld „Kinder- und Jugendhilfe“ innerhalb der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

Zu VI. Platzmangel beseitigen, um den Kinderschutz zu verbessern

Mit der Platzausbaugarantie wurde Anfang 2019 eine wichtige Grundlage geschaffen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voranzutreiben. Dennoch gestaltet sich der Ausbau in den Kommunen sehr unterschiedlich. Der Platzbedarf wird in Jugendhilfeplanungen undurchsichtig anhand von Bevölkerungsstatistiken und politisch beschlossenen Quoten errechnet, eine konkrete Bedarfserhebung anhand einer Befragung von Personenberechtigten ist eher die Seltenheit. Auch das neue KiBiz ermöglicht es Kommunen, weiterhin so zu verfahren und zu vermeiden, dass der reale Platzbedarf ermittelt und mittelfristig behoben wird.

Die Jugendhilfeplanung, als Teil der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, sollte, wie unter 5. beschrieben, einer Aufsicht unterliegen.

Sicherlich spielen viele Faktoren in den Ausbau innerhalb einer Kommune hinein, wünschenswert wäre aber, dass auf Landesebene größere Anreize für Kommunen geschaffen werden oder alternativ Sanktionen verhängt werden, wenn die Kommune ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Der Erlass des Eigenanteils in besonderen Fällen, könnte hilfreich sein, da bereits ein Eigenanteil von 10% eine Belastung von mehreren 100.000 € pro Kita für eine Kommune bedeuten kann.

Die Baunutzungsverordnung könnte in §§8 und 9 geändert werden, damit nicht nur „in Ausnahmefällen“ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in Gewerbegebieten und Industriegebieten zulässig wären, sondern grundsätzlich, bei vorhandener Eignung für eine Kindertagesstätte, genehmigungsfähig sind.

Jugendämter müssen personell besser ausgestattet werden ebenso wie die Bauverwaltung Hier kann eine Landesförderung, wie in §47 KiBiz für die Fachberatung, hilfreich sein.

Zu VII. Fachkräftemangel beseitigen

Mit dem aktuellen Kinderbildungsgesetz wurden die Fachkraftstunden pro Gruppe leider nicht erhöht, in der Anlage jedoch Gesamtpersonalkraftstunden ausgewiesen. Die früher finanzierbaren Stunden für das „Fachkräfte unterstützende“ Personal wie, zum Beispiel Hauswirtschaftskräfte, Bürokräfte oder Reinigungskräfte sind zwar weiterhin enthalten, müssen jedoch nicht vom Träger nachgewiesen werden, um den Jugendamtszuschuss zu erhalten. Dringend wäre der **§36 Abs. 4** dahingehend abzuändern, dass die Gesamtpersonalkraftstunden nachgewiesen werden müssen, um die öffentliche Förderung zu erhalten.

Der LEB nimmt an, dass sich die Attraktivität des Berufes der pädagogischen Fachkraft deutlich verbessern würde, wenn durch mehr Gesamtpersonal in den Einrichtungen sichergestellt wird, dass sich die Fachkräfte der Arbeit am Kind widmen können. Stresssituationen werden reduziert, die Qualität steigt und so kann das Wohl der Kinder besser gewährleistet werden.

Durch die Revision des KiBiz fließt seit dem 1. August 2020 mehr Geld in die frühkindliche Bildung. Leider wurde das Finanzierungssystem nicht verändert- es bleibt bei den Kindpauschalen und den damit verbundenen Schwierigkeiten, langfristig Personal vertraglich zu binden. In der nächsten Revision sollte unbedingt eine **Grundfinanzierung für die Einrichtungen** verankert werden, die dauerhaft die Kosten abdeckt, die bspw. durch eine Vollbelegung der Einrichtung, bei einem Angebot von 30 Betreuungsstunden für jedes Kind

entstehen. Die Träger würden erhöhte Planungssicherheit für die Personalkosten erhalten, da ein vorhandener Fachkraft-Kindschlüssel länger als über die Dauer der Planungsgarantie gesichert wäre.

Zu VIII. Persönliche Eignung von Personal in Einrichtungen überprüfen

Für Lehrkräfte gibt es bereits Selbst- und Eignungstests, so bietet die Ludwig-Maximilians-Universität München online Selbsttests für Studieninteressierte an⁸, ebenso wie der Verein CCT - Career Counselling for Teachers, der seinen Sitz am Institut für Unterrichts- und Schulentwicklung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat⁹. Die Universität Passau entwickelte mit ihrem Programm „PARcours“ ein Verfahren zur Eignungsberatung, das sowohl einen Interessententest als auch ein Persönlichkeitstest beinhaltet¹⁰.

Für pädagogische Fachkräfte in Kita oder Tagespflege sind dem LEB derzeit keine vergleichbaren Verfahren bekannt. Sie wären jedoch als präventive Maßnahme wünschenswert um das Wohl der Kinder nicht durch ungeeignetes Personal zu gefährden.

Weiterführende Informationen:

<https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/leverkusener-erhebt-schwere-vorwuerfe-wegen-mutmasslichem-kindesmissbrauch-gegen-staatsanwaltschaft-100.html>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/lambrecht-kindesmissbrauch-kinderschutzbund-hilgers-1.4933434>

<https://www.sueddeutsche.de/panorama/frankfurt-kindergarten-stromschlag-seckbach-1.4663613>

https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/kita-in-leverkusen-essen-verunreinigt-kuechenhilfe-unter-verdacht_aid-37738757

<https://www.radioleverkusen.de/artikel/verfahren-in-kita-skandal-eingestellt-532599.html>

<https://www.ksta.de/region/leverkusen/stadt-leverkusen/verfahren-eingestellt-verunreinigtes-kita-essen-hat-keine-konsequenzen-36406152>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/bielefeld-vorwuerfe-kindesmisshandlung-kita-100.htm>

https://rp-online.de/nrw/staedte/viersen/kita-in-brueggen-mutter-kritisiert-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen_aid-52611873

Mit freundlichen Grüßen

LEB NRW - AG Kinderschutz

i.A. Daniela Heimann, Anika Michaelis, Irina Prüm

8 <https://www.self.mzl.lmu.de/das-bietet-ihnen-self/>

9 <https://studieninteressierte.cct-austria.at/selbsterkundung>

10 <https://www.phil.uni-passau.de/schulpaedagogik/forschungprMMofilelemente/parcours/>

Vorstand: Cara Graafen | Daniela Heimann | Meike Kessel | Andreas Krämer | Jürgen Zimmermann

Mitglieder: Sabine Beumer | Johannes Dankwardt | Markus Deutscher | Darius Dunker | Farah Hafhaf | Anika Michaelis | Robert Rentmeister | Nimet Sarikaya | Stefanie Schreiber-Weber | Lisa Schulz

Geschäftsstelle: LEB der Kindertageseinrichtungen in NRW, c/o Cara Graafen, Von-der-Horst-Straße 19b, 52249 Eschweiler

Mail kontakt@lebnrw.de | **Homepage** www.lebnrw.de | **Facebook** Landeselternbeirat NRW